

11.12.2009

A7-0050/ 001-034

ÄNDERUNGSANTRÄGE 001-034

vom Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

Bericht

Kinga Göncz

A7-0050/2009

Europäisches Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung
(Progress)

Vorschlag für einen Beschluss (KOM(2009)0333 – C7-0053/2009 – 2009/0096(COD))

Änderungsantrag 1

Vorschlag für einen Beschluss

Titel

Vorschlag der Kommission

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung
(Progress-Mikrofinanzierungsinstrument)

Geänderter Text

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Einrichtung eines europäischen Mikrofinanzierungsinstruments für Beschäftigung und soziale Eingliederung

Änderungsantrag 2

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Kommission hob in ihrer Mitteilung vom 24. Mai 2006 zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern – der Beitrag der Europäischen Union zur weltweiten Umsetzung der Agenda für menschenwürdige Arbeit“

(KOM(2006)0249) die Bedeutung menschenwürdiger Arbeit für alle hervor; auch das Europäische Parlament tat dies in seiner EntschlieÙung vom 23. Mai 2007¹ zu dem Thema „Menschenwürdige Arbeit für alle fördern“.

¹ ABl. C 102 E vom 24.4.2008, S. 321.

Änderungsantrag 3

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) In ihrer nach dem Gipfeltreffen der G20 in Pittsburgh vom 24. und 25. September 2009 abgegebenen Erklärung verpflichteten sich die Staats- und Regierungschefs, den Zugang armer Menschen zu Finanzdienstleistungen, u. a. über Mikrofinanzierung, zu verbessern. Eine internationale Sachverständigengruppe für finanzielle Integration wird die bisher mit innovativen Konzepten für die Bereitstellung von Finanzdienstleistungen für arme Menschen gemachten Erfahrungen evaluieren, erfolgreiche Regelungs- und Politikkonzepte fördern und Standards betreffend den Zugang zu Finanzmitteln, die finanzielle Allgemeinbildung und den Verbraucherschutz ausarbeiten.

Änderungsantrag 4

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die laufenden gemeinschaftlichen und nationalen Anstrengungen müssen verstärkt werden, um das Angebot an Mikrokrediten in ausreichendem Umfang und innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens aufzustocken und damit den hohen Bedarf derjenigen zu decken, die solche Kredite in der jetzigen Krise am dringendsten benötigen, d. h. Arbeitslose oder **besonders schutzbedürftige Gruppen, auch junge Menschen**, die ein Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder auch eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, die jedoch keinen Zugang zu Krediten haben.

Geänderter Text

(3) Die laufenden gemeinschaftlichen und nationalen Anstrengungen müssen verstärkt werden, um das Angebot an Mikrokrediten in ausreichendem Umfang und innerhalb eines vernünftigen Zeitrahmens aufzustocken **und deren Zugänglichkeit zu verbessern** und damit den hohen Bedarf derjenigen zu decken, die solche Kredite in der jetzigen Krise am dringendsten benötigen **und die nur schwer Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt bekommen**, d. h. Arbeitslose oder **benachteiligte Menschen**, die ein Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder auch eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten, die jedoch keinen Zugang zu Krediten haben. **Das Ziel der Chancengleichheit von Frauen und Männern beim Zugang zum Mikrokreditinstrument sollte aktiv verfolgt werden.**

Änderungsantrag 5

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Ein immer größerer Anteil der Mikrokredite für benachteiligte Personen in der Europäischen Union wird von nichtkommerziellen Mikrofinanzierungsinstituten und Banken vergeben, die sich sozialen Zielen verpflichtet haben. Diese Anbieter benötigen zusätzliche Unterstützung, um der derzeitigen Nachfrage begegnen zu können, und sie können den Markt der kommerziellen Banken (einschließlich demokratisch

kontrollierter genossenschaftlicher Finanzinstitute) ergänzen. Die Aufstockung des Angebots an Mikrokrediten zu Gunsten von benachteiligten Personen, die keinen Zugang zu Krediten haben, darf nicht dazu dienen, die Krise des Finanzmarktes, die es abzufangen gilt, zu mildern. Zentral-, Regional- und Lokalregierungen sollten mit befristeten finanziellen und sozioökonomischen Maßnahmen die Gründung von Unternehmen durch die Endbegünstigten der Mikrokredite unterstützen.

Änderungsantrag 6

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 3 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3b) Oft werden Mikrokredite in der Europäischen Union von kommerziellen Banken gewährt, die mit Blick auf die Wiederherstellung des Vertrauens auf dem Kreditmarkt zu wichtigen Partnern bei den finanzierten Projekten werden sollten, wobei ein Schwerpunkt vor allem auf nichtkreditwürdige Kunden zu legen ist.

Begründung

In vielen Mitgliedstaaten werden die Kredite für Kleinstunternehmen und Unternehmensgründungen von kommerziellen Banken gewährt. Aufgrund des hohen Risikos, das Mikrokredite in Verbindung mit der derzeitigen Liquiditätskrise darstellen, sind Banken noch vorsichtiger geworden, was zu einer Einschränkung der Kreditvergabe und einer Blockade des Kreditsektors geführt hat. Die Einbindung der Banken in die entsprechenden Projekte wird auch zur Überwindung der Blockade führen und Vertrauen schaffen.

Änderungsantrag 7

Vorschlag für einen Beschluss

Erwägung 4

Vorschlag der Kommission

(4) In ihrer Mitteilung „Ein gemeinsames Engagement für Beschäftigung“ hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, Arbeitslosen die Chance auf einen Neuanfang zu geben und für einige der in Europa am stärksten benachteiligten Gruppen, **darunter junge Menschen**, den Weg zum Unternehmertum zu ebnen. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Instrumenten bedarf es – unbeschadet der Aktivitäten der Mitgliedstaaten – spezifischer Maßnahmen zur weiteren Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch vermehrte Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank (EIB), des Europäischen Investitionsfonds (EIF) und anderer internationaler Finanzinstitute. Deshalb kündigte die Kommission einen Vorschlag für ein neues EU-Mikrofinanzierungsinstrument an, durch das die Mikrofinanzierung auf besonders gefährdete Gruppen ausgeweitet sowie die Entwicklung von Unternehmertum, Sozialwirtschaft und Kleinstunternehmen weiter unterstützt werden soll.

Geänderter Text

(4) In ihrer Mitteilung „Ein gemeinsames Engagement für Beschäftigung“ hat die Kommission die Notwendigkeit hervorgehoben, Arbeitslosen die Chance auf einen Neuanfang zu geben und für einige der in Europa am stärksten benachteiligten Gruppen, **für die der herkömmliche Kreditmarkt nur schwer zugänglich ist**, den Weg zum Unternehmertum zu ebnen. Zusätzlich zu den bereits vorhandenen Instrumenten bedarf es – unbeschadet der Aktivitäten der Mitgliedstaaten – spezifischer Maßnahmen zur weiteren Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts durch vermehrte Aktivitäten der Europäischen Investitionsbank, des Europäischen Investitionsfonds und anderer internationaler Finanzinstitute. Deshalb kündigte die Kommission einen Vorschlag für ein neues EU-Mikrofinanzierungsinstrument an, durch das die Mikrofinanzierung auf besonders gefährdete Gruppen ausgeweitet sowie die Entwicklung von Unternehmertum, Sozialwirtschaft und Kleinstunternehmen weiter unterstützt werden soll. **Damit der Beschluss Wirkung zeigt, sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, einen Mechanismus zur Koordinierung, Evaluierung und Überwachung aller auf einzelstaatlicher Ebene ergriffenen Maßnahmen betreffend die Mikrofinanzierung zu schaffen.**

Änderungsantrag 8

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Zusätzlich zu den Schwierigkeiten beim Zugang zu Krediten gehören soziale Ausgrenzung und unsichere Beschäftigungsbedingungen zu den Haupthindernissen für die Gründung und Entwicklung eines Kleinunternehmens. Die europäischen Mikrofinanzierungsmöglichkeiten sollten zur Stützung derjenigen Strukturen der Sozialwirtschaft beitragen, die ausgeschlossenen Menschen bei ihrer sozialen Wiedereingliederung helfen und sie beim Erwerb der Mindestkompetenzen unterstützen, die sie brauchen, um sich dauerhaft in einem Unternehmensprojekt engagieren zu können.

Änderungsantrag 9

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Mit Blick auf die Unterstützung der Endbegünstigten von Mikrokrediten sollten öffentliche und private Einrichtungen in den Mitgliedstaaten, einschließlich der Organisationen der Zivilgesellschaft, die mit den in Artikel 2 genannten Zielgruppen zusammenarbeiten, und demokratisch kontrollierter genossenschaftlicher Finanzinstitute, bezüglich der Förderfähigkeit von Endbegünstigten konsultiert werden.

Änderungsantrag 10

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6

Vorschlag der Kommission

(6) Die durch das Instrument finanzierten Maßnahmen sollten mit den anderen Gemeinschaftsstrategien kohärent und kompatibel sein sowie den Bestimmungen des EG-Vertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakte entsprechen. Die Aktivitäten des Instruments sollten die übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzen, vor allem die CIP-Finanzierungsinstrumente, die Initiative JASMINE und den Europäischen Sozialfonds.

Geänderter Text

(6) Die durch das Instrument finanzierten Maßnahmen sollten mit den anderen Gemeinschaftsstrategien kohärent und kompatibel sein sowie den Bestimmungen des EG-Vertrags und der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsakte entsprechen. Die Aktivitäten des Instruments sollten die übrigen Gemeinschaftsmaßnahmen ergänzen, vor allem die CIP-Finanzierungsinstrumente, die Initiative JASMINE, **den ELER, den EFRE** und den Europäischen Sozialfonds.

Änderungsantrag 11

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Die über das Instrument finanzierten Maßnahmen sollten mit der Empfehlung der ILO zu Mikrokrediten in Einklang stehen und durch Mentoring- und Schulungsprogramme ergänzt werden, damit so möglichst gute Aussichten auf Gründung lebensfähiger wettbewerbsfähiger Kleinstunternehmen geschaffen werden. Mikrofinanzierungen sollten durch die Bereitstellung von den Umständen angepassten Bankprodukten und -dienstleistungen unterstützt werden.

Änderungsantrag 12

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 6 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6b) Mit Blick auf die Maximierung des durch das Instrument herbeigeführten Endergebnisses sollten gemeinsame Maßnahmen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Gemeinschaft hinsichtlich der Überwachung, der Durchführung und der Folgenabschätzung durchgeführt werden, bei denen nationale Finanzinstrumente und nationale Beschäftigungsstrategien eingebunden werden.

Begründung

Die jüngsten Studien betreffend die Auswirkungen der Mikrofinanzierung belegen, dass einer der größten Nachteile mit dem Mangel an einschlägigen Daten und der ungleichmäßigen Einbindung der nationalen Regierungen zusammenhängt. Indem diese Einbindung ausdrücklich vorgesehen wird, kann das Risiko asymmetrischer Informationen und des Verlustes von Daten verringert werden, und die Folgen können mit Blick auf künftige Maßnahmen in diesem Bereich besser abgeschätzt werden.

Änderungsantrag 13

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7a) Zwecks Erhöhung seiner Effizienz sollte das Instrument mit gemeinschaftlichen und nationalen Finanzinstrumenten und nationalen Finanzinstituten, angemessenen sozialen Unterstützungsmaßnahmen sowie bestehenden regionalen und lokalen Programmen abgestimmt und im Einklang damit umgesetzt werden. Rechtliche und verwaltungstechnische Hindernisse für die Entwicklung von Mikrokrediten sollten beseitigt werden.

Änderungsantrag 14

Vorschlag für einen Beschluss Erwägung 7 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(7b) Die Finanzierung neuer Aktivitäten sollte bestehende Programme nicht beeinträchtigen.

Änderungsantrag 15

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 1 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Hiermit wird ein europäisches Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung, das so genannte **PROGRESS-**Mikrofinanzierungsinstrument (im Folgenden „Instrument“), eingerichtet.

1. Hiermit wird ein europäisches Mikrofinanzierungsinstrument für Beschäftigung und soziale Eingliederung, das so genannte **europäische** Mikrofinanzierungsinstrument (im Folgenden „Instrument“), eingerichtet.

Änderungsantrag 16

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel bereitgestellt, um den Zugang zu Mikrokrediten zu verbessern für

1. Durch das Instrument werden Gemeinschaftsmittel bereitgestellt, um den Zugang zu **und die Verfügbarkeit von** Mikrokrediten zu verbessern für

Begründung

Das Instrument sollte zugänglich sein, und gleichzeitig sollte die Verfügbarkeit für die Nutzer des Programms sichergestellt werden.

Änderungsantrag 17

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 –Buchstaben a und b

Vorschlag der Kommission

(a) Personen, **die ihren Arbeitsplatz verloren haben oder** deren Arbeitsplatz gefährdet ist **und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;**

(b) benachteiligte Personen, **einschließlich junger Menschen**, die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder ausbauen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

Geänderter Text

(a) Personen, deren Arbeitsplatz gefährdet ist **oder die Schwierigkeiten mit dem Einstieg oder Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt haben, und** benachteiligte Personen **oder Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind oder für die der herkömmliche Kreditmarkt nur schwer zugänglich ist,** und die ein eigenes Kleinstunternehmen gründen oder eine selbständige Tätigkeit aufnehmen möchten;

Änderungsantrag 18

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 –Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

(c) sozialwirtschaftliche Kleinstunternehmen, die Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, **oder benachteiligte Personen, einschließlich junger Menschen**, beschäftigen.

Geänderter Text

(b) sozialwirtschaftliche Kleinstunternehmen **und Kleinstunternehmen**, die **benachteiligte Personen** oder Personen, die ihren Arbeitsplatz verloren haben, **Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind, oder Personen, die keinen Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt haben**, beschäftigen.

Änderungsantrag 19

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 2 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Durch das Instrument werden die Gemeinschaftsmittel für den Zugang zu Mikrokrediten bereitgestellt, und die Chancengleichheit von Frauen und Männern wird aktiv gefördert.

Begründung

Es ist wichtig, dass auch Frauen Mikrokredite in angemessenem Umfang nutzen können, da sie stärker diskriminiert werden und insbesondere vor der doppelten Schwierigkeit stehen, in den Arbeitsmarkt eintreten und sich dort halten zu müssen und Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt zu bekommen.

Änderungsantrag 20

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Der Finanzbeitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt für das Instrument wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 auf **100 Mio. EUR** festgelegt.

1. Der Finanzbeitrag aus dem Gemeinschaftshaushalt für das Instrument wird für den Zeitraum vom 1. Januar 2010 bis zum 31. Dezember 2013 auf **150 Mio. EUR** festgelegt.

Änderungsantrag 21

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 3 – Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1a. Es wird eine eigene Haushaltslinie für das Instrument geschaffen.

Änderungsantrag 22
Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die jährlichen Mittel werden **von der Haushaltsbehörde in den Grenzen des Finanzrahmens bewilligt**.

Geänderter Text

(2) Die jährlichen Mittel werden **im Rahmen des jährlichen Haushaltsverfahrens, gegebenenfalls unter Anwendung von Nummer 37 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 17. Mai 2006 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die wirtschaftliche Haushaltsführung¹ (IIA), oder gemäß anderen Bestimmungen der IIA festgelegt**.

¹ *ABl. C 139 vom 14.6.2006, S. 1.*

Änderungsantrag 23

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 3 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Die Gesamtmittel für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d betragen höchstens **1 % des in Absatz 1 für das Instrument festgelegten Haushalts**.

Geänderter Text

3. Die Gesamtmittel für Unterstützungsmaßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d betragen höchstens **1 Million EUR**.

Änderungsantrag 24

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. Das Instrument steht öffentlichen und privaten Einrichtungen in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinstunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten.

Geänderter Text

2. Das Instrument steht öffentlichen und privaten Einrichtungen **auf nationaler und lokaler Ebene** in den Mitgliedstaaten offen, die Personen und Kleinstunternehmen in den Mitgliedstaaten Mikrofinanzierungen anbieten.

Begründung

In Bezug auf die Maßnahmen und die Empfänger von Mikrokrediten gilt es, die lokalen Einrichtungen angemessen einzubeziehen.

Änderungsantrag 25

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2a. Die öffentlichen und privaten Einrichtungen arbeiten eng mit Organisationen, die die Interessen der Endbegünstigten von Mikrokrediten vertreten, und mit Organisationen, die Mentoring- und Schulungsprogramme für die Endbegünstigten anbieten, zusammen, damit lebensfähige wettbewerbsfähige Kleinstunternehmen gegründet werden.

Änderungsantrag 26

Vorschlag für einen Beschluss
Artikel 4 – Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2b. Mentoring- und Schulungsprogramme flankieren die über das Instrument finanzierten Maßnahmen.

Begründung

Es ist besonders wichtig, dass die Mikrokreditfinanzierungen von einem angemessenen Mentoring- und Schulungssystem flankiert werden, damit das Instrument von der Wirkung und der sozialen Eingliederung her die angestrebten Ergebnisse zeitigt.

Änderungsantrag 27

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 4 – Absatz 2 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2c. Öffentliche und private Einrichtungen, die im Rahmen dieses Beschlusses Mikrokredite vergeben, beachten die Grundsätze einer verantwortungsbewussten Kreditvergabe und verhindern dadurch insbesondere die Überschuldung von Personen und Unternehmen.

Änderungsantrag 28

Vorschlag für einen Beschluss

Artikel 5 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

2. Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1, mit Ausnahme der Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, schließt die Kommission mit internationalen Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), Vereinbarungen gemäß Artikel 53d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Haushaltsvollzugsaufgaben, die den Instituten übertragen werden, sowie das Gebot der Zusätzlichkeit **zu nationalen Regelungen.**

2. Zur Durchführung der Maßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1, mit Ausnahme der Unterstützungsmaßnahmen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe d, schließt die Kommission mit internationalen Finanzinstituten, insbesondere der Europäischen Investitionsbank (EIB) und dem Europäischen Investitionsfonds (EIF), Vereinbarungen gemäß Artikel 53d der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates und Artikel 43 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 2342/2002 der Kommission. Diese Vereinbarungen enthalten genaue Bestimmungen über die Haushaltsvollzugsaufgaben, die den Instituten übertragen werden, sowie das Gebot der Zusätzlichkeit **und der Abstimmung mit bestehenden gemeinschaftlichen und einzelstaatlichen Finanzinstrumenten, einschlägigen sozialen Unterstützungsmaßnahmen sowie regionalen und lokalen Programmen. In diesen Vereinbarungen wird ferner die Verpflichtung für die genannten Institute festgelegt, die Mittel**

mit Blick auf die Verwirklichung der in Artikel 2 dargelegten Zielsetzung und die Durchführung der in Artikel 4 genannten Maßnahmen weiterzugeben.

Begründung

Es ist sehr wichtig, dafür zu sorgen, dass die mit der Verwaltung des Instruments beauftragten Finanzinstitute eindeutig dazu verpflichtet werden, für die Erreichung der in Artikel 2 und 4 festgelegten Ziele einzutreten.

Änderungsantrag 29

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 5 – Absatz 3

Vorschlag der Kommission

3. Der von den in Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten erzielte Nettoerlös, einschließlich Dividenden und Erstattungen, **kann** von diesen **während eines Zeitraums von sechs Jahren ab dem Datum der Einrichtung des Instruments** in Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c reinvestiert **werden**. Am Ende der Laufzeit des Instruments fließt der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Habensaldo wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Geänderter Text

3. Der von den in Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten erzielte Nettoerlös, einschließlich Dividenden und Erstattungen, **wird** von diesen in Maßnahmen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, b und c reinvestiert. **Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat 2015 einen Bewertungsbericht vor, auf dessen Grundlage der Rat über die Beibehaltung oder das Auslaufen des Instruments entscheidet.** Am Ende der Laufzeit des Instruments fließt der den Europäischen Gemeinschaften zustehende Habensaldo wieder in den Gesamthaushalt der Europäischen Gemeinschaften zurück.

Änderungsantrag 30

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

1. Die in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstitute **legen der** Kommission jährliche Durchführungsberichte vor, in denen die unterstützten Maßnahmen im Hinblick auf finanzielle Abwicklung, Aufteilung der Mittel auf einzelne Bereiche und Arten von

Geänderter Text

1. Die Kommission **legt dem Europäischen Parlament und dem Rat** jährliche Durchführungsberichte **auf der Grundlage von Berichten** der in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstitute vor, in denen die unterstützten Maßnahmen im Hinblick auf

Begünstigten, **eingegangene** Anträge, geschlossene Verträge, finanzierte Aktivitäten, ihre Ergebnisse und, **wenn möglich**, Auswirkungen beschrieben werden.

finanzielle Abwicklung, Aufteilung der Mittel auf **und Zugänglichkeit der Mittel für** einzelne Bereiche und Arten von Begünstigten, **angenommene oder abgelehnte** Anträge, geschlossene Verträge, finanzierte Aktivitäten, ihre Ergebnisse und Auswirkungen beschrieben werden.

Änderungsantrag 31

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 2

Vorschlag der Kommission

2. **Ab dem Jahr 2011** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Dezember** jedes Jahres einen quantitativen und qualitativen Bericht über die im Vorjahr im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Tätigkeiten vor. Der Jahresbericht stützt sich auf die in Absatz 1 genannten Durchführungsberichte und legt den Schwerpunkt auf **die** erzielten Ergebnisse; er enthält vor allem Informationen über die **eingegangenen** Anträge, geschlossenen Verträge und finanzierten Maßnahmen, unter anderem auch über die Komplementarität zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere zum ESF.

Geänderter Text

2. **Nicht später als 12 Monate nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses** legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum **31. Mai** jedes Jahres einen quantitativen und qualitativen Bericht über die im Vorjahr im Rahmen dieses Beschlusses durchgeführten Tätigkeiten vor. Der Jahresbericht stützt sich auf die in Absatz 1 genannten Durchführungsberichte und legt den Schwerpunkt auf **das Ausmaß der Inanspruchnahme des Instruments durch die Mitgliedstaaten und die Nachhaltigkeit der** erzielten Ergebnisse; er enthält vor allem Informationen über die **angenommenen oder abgelehnten** Anträge, geschlossenen Verträge und finanzierten Maßnahmen, unter anderem auch über die Komplementarität zu anderen Gemeinschaftsmaßnahmen, insbesondere zum ESF. **Er enthält auch nach Tätigkeiten aufgeschlüsselte Informationen über die Entwicklung und den Ausbau der mithilfe des Instruments geförderten Kleinstunternehmen.**

Änderungsantrag 32

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 8 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Auf der Grundlage des in Absatz 2 erwähnten Jahresberichts bemüht sich die Kommission sicherzustellen, dass das Instrument die in Artikel 2 festgelegte Zielsetzung erfüllt und in der gesamten Union für Personen, die der Gefahr der sozialen Ausgrenzung ausgesetzt sind oder die nur unter Schwierigkeiten Zugang zum herkömmlichen Kreditmarkt bekommen, zugänglich ist.

Änderungsantrag 33

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

1. Die Kommission führt auf eigene Initiative und in enger Abstimmung mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten eine Zwischen- und eine Schlussbewertung durch. Die Zwischenbewertung ist **vier Jahre** nach der Einrichtung des Instruments und die Schlussbewertung spätestens ein Jahr nach Ablauf des Mandats oder der Mandate fertigzustellen, das bzw. die den internationalen Finanzinstituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragen wurde(n). Bei der Schlussbewertung wird insbesondere geprüft, inwieweit die Ziele des Instruments insgesamt erreicht worden sind.

1. Die Kommission führt auf eigene Initiative und in enger Abstimmung mit den in Artikel 5 Absatz 2 genannten internationalen Finanzinstituten eine Zwischen- und eine Schlussbewertung durch. Die Zwischenbewertung ist **alle zwei Jahre** nach der Einrichtung des Instruments **zusätzlich zu den in Artikel 8 Absatz 2 genannten Jahresberichten** und die Schlussbewertung spätestens ein Jahr nach Ablauf des Mandats oder der Mandate fertigzustellen, das bzw. die den internationalen Finanzinstituten gemäß Artikel 5 Absatz 2 übertragen wurde(n). Bei der Schlussbewertung wird insbesondere geprüft, inwieweit die Ziele des Instruments insgesamt erreicht worden sind.

Änderungsantrag 34

Vorschlag für einen Beschluss Artikel 9 – Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

***2a. Auf der Grundlage der zweiten
Zwischenbewertung entscheiden das
Europäische Parlament und der Rat über
eine etwaige Verlängerung der Laufzeit
des Instruments.***